

Hinweise zur Kraftfahrzeugbesteuerung

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

die nachstehenden Hinweise dienen Ihrer Unterrichtung über wesentliche Grundsätze der Kraftfahrzeugbesteuerung.

Beginn und Dauer der Steuerpflicht:

Die Steuerpflicht beginnt mit der Zulassung eines Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde. Der daraufhin erstellte vorliegende Bescheid über Kraftfahrzeugsteuer gilt, solange sich die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer wegen Änderung der Bemessungsgrundlage, des Steuersatzes oder aus anderen Gründen nicht ändert, für die Dauer der Zulassung des Fahrzeuges auf denselben Fahrzeughalter. Die Steuerpflicht dauert, solange Ihr Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat.

Fälligkeit der Steuer:

Die Kraftfahrzeugsteuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zum Fälligkeitstag zu entrichten; dies erfolgt in der Regel durch Lastschriftinzug. Für die Folgejahre ergeht grundsätzlich kein erneuter Bescheid bzw. Zahlungshinweis!

Veränderungen am Fahrzeug:

Jede Veränderung an Ihrem Fahrzeug, durch welche die Kraftfahrzeugsteuer höher oder niedriger festzusetzen ist, müssen Sie der Zulassungsbehörde und Ihrem Finanzamt anzeigen.

Ende der Steuerpflicht:

Die Kraftfahrzeugsteuerpflicht endet mit der Abmeldung / Ummeldung des Fahrzeuges bei der Zulassungsbehörde.

Wird das Fahrzeug bei einer Veräußerung nicht sofort ab- bzw. umgemeldet, so endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht in dem Zeitpunkt, in dem die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsbehörde eingeht.

Weitere Informationen

zur Kraftfahrzeugsteuer, zum Beispiel zu Steuertarifen, Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen, können einem Merkblatt entnommen werden, das im Internet (www.fm.nrw.de) eingestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

IHR FINANZAMT